

## ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R62

Stand: März 2022

Ihr Ansprechpartner  
Heike Cloß

E-Mail  
heike.closs@saarland.ihk.de

Tel.  
(0681) 9520-600

Fax  
(0681) 9520-690

### Rundfunkbeiträge für Unternehmen

Unternehmen müssen für jede Betriebsstätte [Rundfunkbeitrag](#) entrichten. Die Höhe des zu leistenden Rundfunkbeitrags bemisst sich nach der Zahl der Beschäftigten und der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge. Ob im Unternehmen Rundfunkgeräte genutzt werden, spielt keine Rolle.

#### Was ist eine Betriebsstätte?

Eine Betriebsstätte ist jede **ortsfeste Raumeinheit**, die zu nicht ausschließlich privaten Zwecken bestimmt ist. Das kann z. B. ein Produktionsstandort oder ein Geschäft sein. Auch temporäre Betriebsstätten sind beitragspflichtig, z.B. ein Pop-up-Store. Eine Betriebsstätte kann [hier](#) angemeldet werden.

Auch eine Fläche innerhalb einer Raumeinheit kann eine Betriebsstätte sein (z.B. Shop in Shop). **Betriebsstätten in privaten Wohnungen** sind beitragsfrei, wenn für die Wohnung bereits ein Beitrag entrichtet wird.

**Mehrere Raumeinheiten** auf einem oder auf zusammenhängenden Grundstücken gelten als eine Betriebsstätte, wenn sie von einer Inhaberin oder einem Inhaber zum gleichen Zweck genutzt werden. Derselbe Inhaber liegt vor, wenn es sich bei ihm um dieselbe natürliche oder juristische Person handelt. Haben hingegen auf einem Grundstück neben natürlichen auch juristische Personen verschiedene Betriebe inne, sind unterschiedliche Inhaber vorhanden.

Nutzen **mehrere Inhaber** (z. B. Bürogemeinschaften, GmbHs) **eine Raumeinheit** ohne erkennbare räumliche Trennung (z. B. mit gemeinsamen Empfang), bestehen bei der Anmeldung zwei Möglichkeiten:

- **Einer der Inhaber** meldet die **gesamte Räumlichkeit als eine Betriebsstätte** an. Die Inhaber haften gemeinsam für die Zahlung des Beitrags. Für die Anmeldung werden alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Unternehmensgemeinschaft zusammengezählt. Für das Unternehmen, das die Betriebsstätte anmeldet, ist das erste nicht ausschließlich privat genutzte Kraftfahrzeug beitragsfrei. Alle weiteren nicht privat genutzten Kraftfahrzeuge der anderen Unternehmen müssen jeweils separat unter einer eigenen Beitragsnummer angemeldet werden.

- **Jeder Inhaber** meldet seine beitragspflichtige Betriebsstätte mit der Anzahl seiner sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und seiner beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge an. In diesem Fall ist für jeden Inhaber ein Kraftfahrzeug beitragsfrei.

Separat einer Beitragspflicht unterliegen selbst räumlich minimal getrennte Teilflächen von Betrieben. Bei der Beurteilung, ob Betriebsgrundstücke zusammen hängen, kommt es nicht auf eine wirtschaftliche, funktionale oder organisatorische Einheit an. Ausschlaggebend ist das Grundstückskataster. Grundstücke werden nur dann als zusammenhängend betrachtet, wenn zwischen ihnen mindestens eine punktuelle Verbindung besteht (z. B. eine Fußgängerbrücke über eine Straße, die zwei Betriebsstätten verbindet).

Für Betriebsstätten, in denen **kein Arbeitsplatz eingerichtet** ist, entfällt die Anmeldepflicht. Das gilt zum Beispiel für Lager, vorübergehend aufgestellte Baustellencontainer, Heuschuber oder Trafohäuschen.

## Wer sind Beschäftigte und wie werden sie gezählt?

Gezählt werden alle **Voll- und Teilzeitbeschäftigten**. Nicht mitgezählt werden Auszubildende, Praktikanten und geringfügig Beschäftigte, Inhaber/in (auch mehrere nicht sozialversicherungspflichtige Geschäftsführer bzw. Inhaber z. B. einer GmbH), Personen, die ein freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten, Mitarbeiter in Elternzeit (solange sie nicht in Teilzeit arbeiten), Beschäftigte im Sonderurlaub, Studierende und ehrenamtliche tätige Personen.

**Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter** sind an der Betriebsstätte des verleihenden Unternehmens und nicht an der Betriebsstätte des entleihenden Unternehmens zu erfassen. **Kurzarbeiter** sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt und werden somit bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahlen erfasst.

Bei der Angabe/Berechnung der Beschäftigtenzahlen besteht folgende Wahlmöglichkeit:

- **Zählweise A:** Gesamtanzahl aller Beschäftigten, also Pro-Kopf-Zahl, ohne Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten werden gezählt.
- **Zählweise B:** Berechnung der Beschäftigten entsprechend ihrer Wochenarbeitszeit. Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden wie folgt gezählt:
  - von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5,
  - von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und
  - von mehr als 30 Stunden mit 1,0.

Änderungen bei der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten müssen einmal jährlich - in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März - angezeigt werden.

Die Beitragsstaffel richtet sich nach der errechneten Anzahl:

Beschäftigte pro Betriebsstätte	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat in Euro
0 bis 8	1/3	6,12
9 bis 19	1	18,36
20 bis 49	2	36,72
50 bis 249	5	91,80
250 bis 499	10	183,60
500 bis 999	20	367,20
1.000 bis 4.999	40	734,40
5.000 bis 9.999	80	1.468,80
10.000 bis 19.999	120	2.203,20
ab 20.000	180	3.304,80

Einen Beitragsrechner finden Sie [hier](#).

## Was gilt für Kraftfahrzeuge?

Für jede beitragspflichtige Betriebsstätte ist ein nicht ausschließlich privat genutztes Kraftfahrzeug beitragsfrei. Jedes weitere Kraftfahrzeug wird mit einem Drittelbeitrag – monatlich 6,12 Euro – berechnet.

## Besondere Regelungen

Für **Saisonbetriebe**, die für mindestens drei zusammenhängende Kalendermonate vollständig stillgelegt werden, können Sie sich für diese Zeit vom Rundfunkbeitrag freistellen lassen. Den [Antrag](#) muss im Voraus gestellt werden.

Für Anbieter von Hotel- und Gästezimmern oder Ferienwohnungen berechnet sich der Beitrag ebenfalls nach der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge pro Betriebsstätte. Das erste Zimmer oder die erste Ferienwohnung je zugehörige Betriebsstätte ist beitragsfrei. Für jedes weitere Zimmer oder jede weitere Ferienwohnung zahlen sie einen Drittelbeitrag – monatlich 6,12 Euro.

Weitere [Besonderheiten](#) bestehen auch für Krankenhäuser, Werks- und Dienstwohnungen und für die Landwirtschaft.

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*